

**Anlage C
zum
Abkommen
zwischen
der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
und
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
über die Stiftung
"Erinnerung, Verantwortung und Zukunft"**

Bestimmung des Begriffs "deutsche Unternehmen"

Der Begriff "deutsche Unternehmen" im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 und des Artikels 2 Absatz 1 wird in den §§12 und 16 des Gesetzes zur Errichtung der Stiftung "Erinnerung, Verantwortung und Zukunft" wie folgt bestimmt:

1. Unternehmen, die ihren Sitz im Gebiet des Deutschen Reiches in den Grenzen von 1937 hatten oder in der Bundesrepublik Deutschland haben, sowie deren Muttergesellschaften, auch wenn diese ihren Sitz im Ausland hatten oder haben;
2. Unternehmen außerhalb des Gebiets des Deutschen Reiches in den Grenzen von 1937, an denen in der Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Errichtung der Stiftung "Erinnerung, Verantwortung und Zukunft" deutsche Unternehmen nach Satz 1 unmittelbar oder mittelbar finanziell mit mindestens 25 Prozent beteiligt waren.
3. Der Begriff "deutsche Unternehmen" umfasst nicht ausländische Muttergesellschaften mit Sitz außerhalb des Gebiets des Deutschen Reiches in den Grenzen von 1937 bei Klagen, in denen die einzige vorgebrachte Beschwerde, die auf nationalsozialistisches Unrecht oder den Zweiten Weltkrieg zurückgeht, in keinem Zusammenhang steht mit dem deutschen Tochterunternehmen und dessen Beteiligung an nationalsozialistischem Unrecht, es sei denn, der/die Kläger hat/haben einen Antrag auf Urkundenvorlage (discovery request) gestellt, von dem die Vereinigten Staaten durch den Beklagten schriftlich mit Kopie an den/die Kläger in Kenntnis gesetzt wurden und mit dem von dem deutschen Tochterunternehmen oder in Bezug auf das deutsche Tochterunternehmen Urkunden über dessen Handlungen im Zweiten Weltkrieg oder in der Zeit des Nationalsozialismus angefordert werden.